

## Schließung von Geschäften in Baden-Württemberg

Das neuartige Coronavirus breitet sich weiter aus. Bereits am Montag war bekannt geworden, dass das öffentliche Leben in Baden-Württemberg weiter eingeschränkt wird. Das Land Baden-Württemberg hat daraufhin am 16.3.2020 und am 17.3.2020 Rechtsverordnungen erlassen, die diese Einschränkungen weiter ausführen. Die aktuelle Verordnung vom 22.03.2020 1 setzt die Verordnung vom 17.3.2020 außer Kraft und gilt vorläufig bis 14.6.2020. Die Landesregierung kann die Verordnung jederzeit aufheben oder verändern, wenn es die Lage erfordert.

Danach gilt für Baden-Württemberg Folgendes:

Die Verordnung zur Schließung erstreckt sich explizit auf Einzelhandelsgeschäfte und Freizeiteinrichtungen. Darunter fallen Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Eisdielen, Cafés sowie Theater, Opern- und Konzerthäuser, Museen und ähnliche kulturelle Einrichtungen. Geschlossen bleiben auch Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks, Spielhallen, Wettannahmestellen und Spielbanken.

Verkaufsstellen des Einzelhandels, für die keine Sonderregelungen gelten, müssen ebenfalls geschlossen bleiben. Die Bundesregierung nannte in diesem Zusammenhang explizit Outlet-Center.

Auch der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, in Schwimm- und Spaßbädern sowie in Fitnessstudios wird auf unbestimmte Zeit untersagt. Ebenfalls nicht gestattet ist der Aufenthalt auf Spielplätzen. Das Treffen in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ist ebenso nicht erlaubt wie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen oder in Einrichtungen anderer Glaubensgemeinschaften bleiben bis auf Weiteres untersagt.

Wichtig: Der Betrieb der o. g. betroffenen Einrichtungen wird laut § 4 dieser Verordnung bis zum 19. April 2020 untersagt!

**Neu:** Friseursalons und Kosmetikstudios müssen geschlossen werden. Gleiches gilt für Eisdielen, Restaurants und Gaststätten diese müssen ebenfalls geschlossen werden. Lieferdienst ist noch möglich.

**Nicht geschlossen** werden dagegen: Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsbedarf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Auch die Verkaufsstellen der Bäckereien, Metzgereien und Konditoreien können weiter geöffnet bleiben. Sofern diese Betriebe allerdings im Innen- und/oder Außenbereich eine Gastronomie zum Verzehr von Speisen anbieten, muss diese ab Samstag, 21.3.2020, schließen (siehe Absatz zu den Gaststätten und Restaurants weiter oben).

Die nicht von den genannten Schließungen betroffenen Unternehmen und Einrichtungen haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt sind. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen.

### **Wie weit sind Handwerker von den angeordneten Schließungen betroffen?**

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit im Moment weiterhin noch nachgehen. Das betrifft insbesondere Betriebe, die ausschließlich handwerkliche Tätigkeiten erbringen, also zum Beispiel Maurer, Feinwerkmechaniker, Gerüstbauer, Maler- und Lackierer etc., nicht jedoch die Friseur und Kosmetiker (s.o.).

Betriebe, die nicht ausschließlich handwerkliche Leistungen erbringen, sondern zusätzlich auch ein angegliedertes Ladenlokal oder Ausstellungsräume betreiben, wie zum Beispiel die Änderungsschneider, Elektroinstallateure, Sanitärinstallateure oder Fliesenleger, sog. „Mischbetriebe“, sollten nach unserer derzeitigen Einschätzung ihre öffentlich zugänglichen Laden- und Ausstellungsräume für den ungehinderten Publikumsverkehr schließen.

Kundenbesuche z. B. um ein Werkstück zu übergeben oder eine Anpassung vornehmen zu lassen sind nur stark eingeschränkt, z. B. nach vorheriger Terminierung, möglich und auf absolut notwendige Kontakte zu begrenzen. Verweisen Sie auf eine Kontaktaufnahme per Telefon oder Mail und entscheiden Sie im Einzelfall, ob ein persönlicher Kontakt in Form eines Gesprächs oder Besuchs erforderlich und vertretbar ist.

Der handwerkliche Betriebsteil eines „Mischbetriebs“ kann davon unabhängig weiter betrieben werden. So dürfen beispielsweise auch Bäcker, Konditoren und Metzgereien geöffnet bleiben (s.o.).

Auch Augenoptiker und Hörgeräteakustiker dürfen nach der CoronaVO ihren handwerklichen Betriebsteil weiterhin geöffnet halten.

### **Hygienestandards**

Unabhängig davon sind alle Unternehmen verpflichtet, die erforderlichen Hygienestandards zu beachten und einzuhalten. Arbeitgeber haben gegenüber ihren Mitarbeitern und Kunden eine Fürsorgepflicht. Vergleichen Sie hierzu unsere weiteren Informationen auf der Homepage.

Aktuelle Informationen: [CoronaVO Baden-Württemberg](#)

Aktuelle Auslegungshinweise: [Auslegungshinweise](#)

### **Hinweis:**

Die Handwerkskammer ist bemüht, die hier angebotenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig darzustellen und aktuell zu halten. Die obigen Informationen entstammen in Auszügen der Internet-Seite des Bundesgesundheitsministeriums. Die Handwerkskammer kann keinerlei Haftung für Schäden übernehmen, die sich aus der Nutzung der angebotenen Informationen ergeben können – auch wenn diese auf die Nutzung von allenfalls unvollständigen bzw. fehlerhaften Informationen zurückzuführen sind. Eine Haftung für die Inhalte von verlinkten Seiten ist ausgeschlossen, zumal die Handwerkskammer keinen Einfluss auf Inhalte von gelinkten Seiten hat. Reutlingen, 23.03.2020